

gung zu ziehen ist daher auch eine andere Möglichkeit: In den Quellen über das Gerichtswesen der Stadt Rom im Hochmittelalter werden *consules* belegt, die im Zusammenhang mit richterlichen Handlungen juristische Funktionen ausübten<sup>162</sup>. Bringt man die Konjunktion *et nostri consules* von ihrer grammatikalischen Position her auch sachlich mit den unmittelbar vorher genannten *iudices* zusammen, so spricht einiges dafür, in diesen „einfache(n) Consules“<sup>163</sup>, die sich durchaus zum juristischen Personal der Urbs rechnen ließen, die so bezeichnete Gruppe wiederzufinden.

*et plebs omnis Romana*

Inhaltlich ist diese Formel der Komplementärbegriff zu den vorausgehend aufgeführten Gruppen: die römische Gesamtbevölkerung, soweit sie nicht zum Adel zählte oder durch eine besondere Funktionsbezeichnung hervorgehoben wurde. Sie hat ihre wörtliche Entsprechung in dem an den deutschen König geschickten Bericht Papst Anaklets II. über die ihm seitens der Römer geleisteten Treueide<sup>164</sup>. In den Schismabriefen Anaklets II. kommt immer wieder der Hinweis auf die bittende und zustimmende Rolle des *populus* bzw. der *plebs* vor<sup>165</sup>. Auch für die Römer gehörte die Einbeziehung des Volkes bereits vor der Erneuerung der Senatsformel SPQR zum Bestandteil öffentlicher Bekundungen. In der mehrfach erwähnten römischen Urkunde für Montecassino handeln die namentlich genannten Adligen *una cum ... cuncto populo Romano Urbis*<sup>166</sup>. An eine förmliche Mitwirkung der städtischen Bevölkerung an der Erstellung des Briefes an den deutschen König, eine Mitbeauftragung seiner Versendung durch ein wie immer geartetes Organ, etwa eine Volksversammlung, dürfte allerdings wohl nicht zu denken sein. Die Wendung hat deklaratorischen Charakter, ist aber trotzdem nicht nebensächlich. Zu einem „Brief der Stadt“ wurde dieses Schreiben erst durch die legitimierende Einbeziehung der Bewohnerschaft in ihrer Gesamtheit. Nicht als deren Beauftragte, sondern in ihrer Stellvertretung handeln die Großen, die Pfalzrichter und ihre Hel-

162) Halphen, *Études* (wie Anm. 89) S. 32 ff.; Hirschfeld, *Gerichtswesen* (wie Anm. 86) S. 544, 552.

163) So Hirschfeld, *Gerichtswesen* (wie Anm. 86) S. 552.

164) Vgl. oben S. 483 f.

165) Vgl. oben S. 471 mit Anm. 35.

166) Vgl. oben S. 481.